

## Kundmachung

bezüglich des Schuljahres 1899—1900.

1. Das Schuljahr beginnt am 18. September 1899 mit dem Heiligengeist- amte, welches um 8 Uhr abgehalten wird. Die Schüler haben an diesem Tage um  $\frac{3}{4}$  8 Uhr in ihren Classen zu erscheinen.

2. Die Vormerkung für die in die I. Classe neu eintretenden Schüler geschieht am 2. Juli und 15. September vormittags von 9 bis 12 Uhr. Diese Schüler sind unmittelbar von den Eltern oder deren Stellvertretern anzumelden und haben durch den Tauf- oder Geburtsschein mindestens das vollendete zehnte Lebensjahr nachzuweisen; außerdem hat jeder die letzten Schulnachrichten aus einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule beizubringen (laut Erlasses des hochl. k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 28. April 1887, Z. 3391), ferner ein vollständig ausgefertigtes Nationale,\*) mit der eigenhändigen Unterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen, dem Director zu überreichen.

3. Die wirkliche Aufnahme in die I. Classe hängt von dem guten Erfolge der vorgeschriebenen Aufnahmeprüfung ab, welche am 15. Juli und am 16. September (vormittags 8 Uhr schriftlich, nachmittags 2 Uhr mündlich) stattfindet. Gefordert wird hiebei Fertigkeit im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache, Kenntniss der Elemente aus der Formenlehre der deutschen Sprache, Fertigkeit im Analysieren einfacher bekleideter Sätze, Bekanntschaft mit den Regeln der Rechtschreibung sowie richtige Anwendung derselben beim Dictandoschreiben, Vertrautheit mit den vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen.

Unmittelbar nach der Prüfung wird die Aufnahme definitiv entschieden.

**Eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung, sei es an einer und derselben oder an einer anderen Lehranstalt, ist l. h. Min.-Erl. v. 2. Jänner 1886, Z. 85, nicht zulässig.**

Durch Erlass des hochlöbl. k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 18. Juni 1884, Z. 4291, wurde angeordnet: den Schülern, welchen infolge des ungünstigen Ergebnisses der Prüfung die Aufnahme in die I. Classe versagt wird, ist bei der Bekanntgabe dieser Entscheidung ausdrücklich zu bedeuten, dass sie sich für **dasselbe Schuljahr nicht mehr an einer anderen Mittelschule zur Aufnahmeprüfung für die I. Classe melden dürfen, und dass sie, wenn es ihnen ja gelingen sollte, die Aufnahme zu erschleichen, noch nachträglich würden ausgewiesen werden.**

\*) Blankette sind beim Schuldiener zu bekommen.

4. Schüler, die von einem anderen Gymnasium an diese Anstalt übertreten wollen, haben sich am 16. September zwischen 9 und 12 Uhr unter Anwesenheit ihrer Eltern oder deren Stellvertreter in der Directionskanzlei zu melden. Mitzubringen sind der Tauf- oder Geburtsschein, das Nationale und die **gesamten** Gymnasialzeugnisse, auf deren letztem die vorschriftsmäßige Abmeldung von dem Director der früheren Anstalt bestätigt sein muss.

5. Die dem Gymnasium bisher angehörigen Schüler haben sich zur Wiederaufnahme am 16. September zwischen 8 und 12 Uhr unter Vorweisung des Zeugnisses vom II. Semester im Zimmer der IV.-B Classe zu melden.

6. Schüler, deren Wohnort einem anderen Gymnasium näher liegt, können nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch die im VIII. oder in einem der angrenzenden Bezirke wohnenden Schüler in Betreff der Aufnahme nicht verkürzt werden.

7. Jeder neu eintretende Schüler hat bei der Aufnahme als Aufnahme-taxe 2 fl. 10 kr., als Lehrmittelbeitrag 2 fl., jeder wiederaufgenommene aber nur den Lehrmittelbeitrag von 2 fl. zu erlegen. Das Schulgeld beträgt per Semester 25 fl. Es ist von den Schülern der II.—VIII. Classe in den ersten sechs Wochen jeden Semesters, von denen der I. Classe bis Mitte December bei der k. k. n.-ö. Landeshauptcassa (I., Herrengasse 11) zu entrichten.

8. Für die Aufnahme der Privatisten, resp. Einschreibung derselben in die Kataloge gelten genau dieselben Bedingungen, an welche die Aufnahme der öffentlichen Schüler geknüpft ist. Schulgeld, Aufnahme-taxe, Lehrmittelbeitrag und Prüfungstaxe sind sofort bei der Einschreibung zu erlegen. Die Privatisten haben sich regelmäßig zu den Semestralprüfungen einzufinden, da es nicht gestattet ist, an einem Prüfungstermine über zwei oder mehrere Semester Privatistenprüfung abzulegen.

9. Die Wiederholungs- und die Nachtragsprüfungen werden am 16. September, die eventuellen Aufnahmeprüfungen der von fremden Gymnasien kommenden Schüler am 18. September vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr vorgenommen; alle diese Schüler haben sich vor 8 Uhr im Conferenzzimmer bei den betreffenden Herren Professoren anzumelden.

Wien, am 4. Juli 1899.

Regierungsrath **P. Knöll**,

Director.

4. Schüler, die von einem  
wollen, haben sich am 16. Sept  
ihrer Eltern oder deren Stellver  
bringen sind der Tauf- oder G  
Gymnasialzeugnisse, auf deren  
dem Director der früheren An

5. Die dem Gymnasium k  
aufnahme am 16. September  
Zeugnisses vom II. Semester i

6. Schüler, deren Wohno  
nur dann aufgenommen werde  
angrenzenden Bezirke wohnend  
kürzt werden.

7. Jeder neu eintretend  
taxe 2 fl. 10 kr., als Lehrmit  
nur den Lehrmittelbeitrag von  
Semester 25 fl. Es ist von d  
sechs Wochen jeden Semester  
bei der k. k. n.-ö. Landeshaup

8. Für die Aufnahme de  
in die Kataloge gelten genau  
der öffentlichen Schüler geknüp  
und Prüfungstaxe sind sofort l  
haben sich regelmäßig zu de  
gestattet ist, an einem Prü  
Privatistenprüfung abzulegen.

9. Die Wiederholung  
am 16. September, die eventu  
nasien kommenden Schüler am  
nachmittags von 2 bis 6 Uhr v  
8 Uhr im Conferenzzimmer bei

Wien, am 4. Juli 189

übertreten  
wesenheit  
en. Mitzu-  
essamten  
ldung von

ar Wieder-  
isierung des  
en.

gt, können  
einem der  
nicht ver-

Aufnahme-  
mene aber  
eträgt per  
den ersten  
December  
aten.

derselben  
Aufnahme  
ttelbeitrag  
Privatisten  
es nicht  
Semester

en werden  
den Gym-  
2 Uhr und  
a sich vor  
zumelden.

Knöll,

